

Dringlichkeitsvorlage	Datum: 05.04.2018	
Entscheidendes Gremium: Jugendhilfeausschuss	fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und Asyl	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung		
Förderung von Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 1, 11 und 13 SGB VIII - AWO-Sozialdienst Rostock gGmbH - "Fanprojekt Rostock"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.04.2018	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Förderung des Trägers AWO-Sozialdienst Rostock gGmbH für das „Fanprojekt Rostock“ gemäß den §§ 1, 11 und 13 SGB VIII für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018 in Höhe von 51.770,16 Euro sowie für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019 in Höhe von 53.798,58 Euro vorbehaltlich der Beschlussfassung der Bürgerschaft und der Genehmigung des Haushaltes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Haushaltsjahre 2018/2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschlussvorschriften:
§§ 74, 75 SGB VIII

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund der aktuellen, politischen, gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen ist es dringend erforderlich, dass die Arbeit des Projektes im Rahmen eines Beziehungsaufbaus zur jugendlichen Fanszene weiterhin gewährleistet wird.

Sachverhalt:

Der o. g. Träger der freien Jugendhilfe erbringt ein Angebot auf der Grundlage der §§ 1, 11 und 13 SGB VIII. Das Angebot zählt zu den Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge und ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung.

Der Vorschlag der Verwaltung basiert auf der Richtlinie zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe in der Hansestadt Rostock und der fachlichen Standards der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Dem Konzept liegen die Standards für Fanprojekte des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS) zu Grunde. Die finanziellen Mittel werden vom Deutschen Fußballbund (DFB), vom Land M-V sowie von der Kommune bereitgestellt. Auf der Innenministerkonferenz 2013 wurde die Einigung erzielt, dass der Deutsche Fußballbund und die Deutsche Fußball-Liga die Fanprojekte mit 50 % des Gesamtvolumens unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass die öffentliche Hand (Land M-V und Kommune) das jeweilige Fanprojekt mit insgesamt mindestens 60.000,00 Euro bezuschussen wird. Damit verfolgte der DFB das Ziel, die Personalsituation in den Fanprojekten zu verbessern sowie die Zahlung tarifgerechter Löhne zu ermöglichen. Es besteht weiterhin die Aufgabe, lebensweltorientierte, partizipative und sozialraumbezogene Angebotsformen und zu Arbeitsweisen zu etablieren bzw. zu festigen, wie Bildungsangebote, Angebote zur Gewaltprävention und zum Abbau von Rassismus und jugendgefährdenden Süchten (z. B. Alkohol), Angebote für Sport und Bewegung oder erlebnispädagogische Angebote. Für das Jahr 2018 wird konzeptionell mit dem Träger weitergearbeitet und die Aufnahme des § 14 SGB VIII erörtert.

Die Abstimmung über die Finanzierung des Projektes zwischen dem Land M-V und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist noch nicht abschließend erfolgt, eine weitere Finanzierung über das Land M-V ist jedoch zu erwarten. Das Ergebnis der Abstimmung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben wird sich im Zuwendungsbescheid widerspiegeln. Folglich gelten die nachfolgenden Fördervorschläge vorbehaltlich dieser Abstimmung.

Das Projekt wird mit 2,625 Feststellen sowie Honoraren, Miete, Betriebs- und Sachkosten gefördert.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes stellt sich für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt dar:

Gesamtkosten	214.200,00 EUR
Eigenmittel	0 EUR
Drittmittel	157.100,00 EUR
Zuschuss der HRO	51.770,16 EUR
davon Personalkosten	38.619,73 EUR
H/M/BK/SK	13.150,43 EUR
Differenz	5.329,84 EUR

Die Antragstellung 2018 wurde durch die Verwaltung geprüft und mit dem Träger erörtert. Der Fördervorschlag entspricht nicht dem beantragten Zuschuss. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beteiligt sich anteilig an den Personal-, Miet-, Betriebs- und Sachkosten.

Die Personalausgaben für 0,8175 Feststellen werden entgegen der Antragstellung von 39.629,92 Euro in Höhe von 38.619,73 Euro als förderfähig berücksichtigt. Für die Zahlung des Leistungsentgeltes liegt keine zahlungsbegründende Unterlage (Rahmenvertrag, Betriebsvereinbarung o. ä.) vor. Nach Aussage des Trägers wird von den in der Kalkulation veranschlagten Kosten für das Leistungsentgelt die Hälfte über Rückstellungen angespart, bis eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen ist. Da Rückstellungen gem. Förderrichtlinie nicht förderfähig sind, ist das beantragte Leistungsentgelt nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zahlungen für die Altersvorsorge werden nur als zuwendungsfähig berücksichtigt, sofern ein entsprechender Vertrag darüber vorliegt. Des Weiteren wird der Betrag in Höhe von 708,69 Euro für die Abteilungsleitung (Fachberatung) nicht berücksichtigt, da diese Kosten den Verwaltungskosten zuzuordnen sind.

Für Miet-, Sach-, und Betriebskosten wird entgegen der Antragstellung in Höhe von 16.761,38 Euro ein Zuschuss in Höhe von 13.150,43 Euro gewährt.

Diese Differenz ergibt sich aus den Positionen:

- Personalnebenkosten, beantragt in Höhe von 535,39 anerkannt werden 316,13 Euro,
- Verwaltungskosten, beantragt in Höhe von 5.318,28 Euro, aber nur Berücksichtigung in Höhe von 1.930,99 Euro (5 % des bewilligten Personalkostenzuschusses).

Die Gesamtfinanzierung des Projektes stellt sich für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt dar:

Gesamtkosten	249.475,00 EUR
Eigenmittel	0 EUR
Drittmittel	177.975,00 EUR
Zuschuss der HRO	53.798,58 EUR
davon Personalkosten	40.551,57 EUR
H/M/BK/SK	13.247,01 EUR
Differenz	17.701,42 EUR

Mit der Antragsstellung für 2019 wurden Personalkosten entsprechend den tariflichen Steigerungen sowie Betriebs- und Sachkosten pauschal (16% Kostensteigerung) beantragt. Ein detaillierter Finanzierungsplan liegt der Verwaltung nicht vor.

Eine Prüfung, inwieweit Einzelansätze notwendig und angemessen sind, konnte nicht erfolgen. Aus diesem Grund basiert der Fördervorschlag auf der Berücksichtigung der zu erwartenden tariflichen Steigerungen und der Fortschreibung der Sachkosten auf der Basis des Jahres 2018. Im Rahmen der Antragsstellung für den Förderzeitraum 2019 wird von Seiten der Verwaltung ein stärkeres finanzielles Engagement des Trägers gefordert.

Die minimale Veränderung der Position H/M/BK/SK kommt durch die Berücksichtigung der Verwaltungskosten zustande, die max. in Höhe von 5 % der geförderten Personalkosten des „Fanprojektes Rostock“ anerkannt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 50

Produkt : 36301

Bezeichnung: Schul- und Jugendsozialarbeit
(§§ 13, 14 SGB VIII)

HHJ	Produkt/Konto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
			Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2018	36301.55512011	Zuschüsse an Verbände und Vereine		51.770,16		
2018	36301.75512011	Zuschüsse an Verbände und Vereine				51.770,16
2019	36301.55512011	Zuschüsse an Verbände und Vereine		53.798,58		
2019	36301.75512011	Zuschüsse an Verbände und Vereine				53.798,58



Die finanziellen Mittel sind Bestandteil des Haushaltsplanentwurfes 2018/2019.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

entfällt

Steffen Bockhahn
Senator für Jugend und Soziales,
Gesundheit, Schule und Sport